

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Altenburghalle Sinzheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 30.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Altenburghalle Sinzheim vom 20.07.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- (4) Für Verbands-, Pokal-, Freundschaftsspiele u. ä. wird eine ermäßigte Benutzungsgebühr von 50 % der in § 2 aufgeführten Gebührensätze erhoben.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Zur Förderung der Jugend wird bei einer Benutzung durch die örtliche Jugend eine Benutzungsgebühr von 50 % der in § 2 aufgeführten Gebührensätze erhoben. Dasselbe gilt für die Benutzung durch Senioren und Behinderte.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sinzheim, 30.07.2014

E r n s t
Bürgermeister